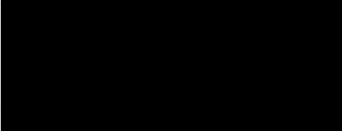


Pr. 599/92

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4481 (V) vom 12.05.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 29.05.1993

Antragsteller:

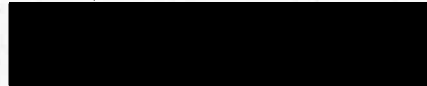


Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH

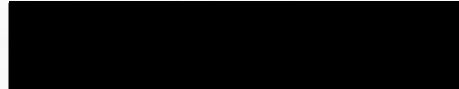


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 11.11.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 12.05.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Kirchen:



Literatur:



einstimmig beschlossen:

Das Taschenbuch Nr. 22858
"Wilde schöne Desiree",
von Wanda Clavell,
Verlag Ullstein GmbH, Berlin,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag gibt das Taschenbuch "Wilde schöne Desirée" von Wanda Clavell heraus. Das Taschenbuch erscheint in der Reihe Non Stop und hat einen Umfang von 142 Seiten. Es kostet 8,90 DM.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für seinen Inhalt wie folgt geworben:

"An ihren Brüsten war noch der Schweiß des Mannes. Überbleibsel ihrer wilden Leidenschaft. Leider ist die wilde schöne Desirée die begabte Tänzerin nun in einem gottverlassenen Nest in einem schäbigen Hotel. Vielleicht sollte sie sich doch noch einmal diversen Regisseuren zeigen. Könnte doch sein, daß einer auf sie anspringt...."

Das [REDACTED] hat unter Anführung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Taschenbuches beantragt, da sein Inhalt pornographisch und damit offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Wilde schöne Desirée" von Wanda Clavell war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Das Taschenbuch erschöpft sich im wesentlichen in der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge, welche grob aufdringlich dargestellt werden. Es werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen

Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden beschrieben.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formellen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch eventuell um Kunst handeln könne.

Nach dem Inhalt des Taschenbuches zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, das Buch sei ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und das nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen.

Doch immerhin handele es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, das wie alle Bücher - Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kommen.

Wenn also auf Grund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen ist, daß das Taschenbuch Kunst sei, so ist doch in diesem Fall bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in dem Taschenbuch unablässig Promiskuität verherrlicht und das menschliche Leben rein auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Auf sonstige menschliche Bindungen wird, wenn überhaupt, nur oberflächlich eingegangen.

Diese Darstellungen könnten bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer sexuellen Entwicklung noch nicht ausgereift sind, falsche Vorstellungen über Liebe, Sexualität und die vielschichtigen Beziehungen der Geschlechter zueinander hervorrufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

